



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes St. Johann Tamsweg Zell am See betreffend Normverbrauchsabgabe für April 2004 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Bemessungsgrundlage	Steuersatz	Normverbrauchsabgabe
€ 15.743,53	16 %	€ 2.518,97

Entscheidungsgründe

Der Bw. erwarb in der Bundesrepublik Deutschland im November 2003 ein gebrauchtes Wohnmobil Mercedes Benz James Cook Sprinter 312 D, Baujahr 1996, 2874 ccm Hubraum, 90 kW Leistung (Tag der ersten Inbetriebnahme in Deutschland 2. Jänner 1996, Zulassung in Österreich im April 2004) zu einen Preis von 22.000,00 €.

Der Bw. hat in der Erklärung über die Normverbrauchsabgabe als Bemessungsgrundlage den vom ÖAMTC am 15. April 2004 ermittelten Wert von 15.743,53 € (Marktwert 21.915,00 € abzüglich 20 % Umsatzsteuer und 16 % Normverbrauchsabgabe) herangezogen. Die Normverbrauchsgrundabgabe wurde vom Bw. mit 2.518,96 € ermittelt. Zudem wurde der Zuschlag nach § 6 Abs. 6 NoVAG von 20 % in Ansatz gebracht, sodass die Gesamtabgabe mit 3.022,75 € errechnet wurde.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2004 setzte das Finanzamt die Normverbrauchsabgabe mit 3.520 € fest. Als Bemessungsgrundlage wurde der in Deutschland bezahlte Kaufpreis in Höhe von 22.000,00 € herangezogen. Die Abgabenerhöhung nach § 6 Abs. 6 NoVAG steht Artikel 90 EG entgegen und wurde daher nicht vorgeschrieben.

Dagegen erhob der Bw. Berufung mit der Begründung die vom Finanzamt herangezogene Bemessungsgrundlage sei falsch.

Mittels Berufungsvorentscheidung vom 28. September 2005 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab. Im gegenständlichen Fall sei die Abgabe gem. § 5 Abs. 2 NoVAG nach dem ohne Umsatzsteuerkomponente ermittelten gemeinen Wert des Kraftfahrzeuges zu bemessen. Der gemeine Wert sei dabei nach § 10 BewG zu ermitteln und orientiere sich an der jeweiligen Handelsstufe des Steuerschuldners. Es liege keine Eurotax-Notierung vor. Im Übrigen bestehe Einigkeit darüber, dass sich der vorliegende Kaufpreis keinesfalls unter dem gemeinen Wert im Sinne des § 10 BewG bewege. Nach Auffassung des Fachbereiches Umsatzsteuer sei es daher durchaus angezeigt, den Kaufpreis als gemeinen Wert für die Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Das an das Finanzamt gerichtete Schreiben des SAMTC betreffend NoVA-Bewertung weise lediglich den mit 21.915,00 € bezifferten Marktwert aus. Aus welchen Tatsachen (Zustand des Fahrzeuges, Ausstattung, km-Stand) dieser Marktwert resultiere gehe aus dem Schreiben nicht hervor. Das Gutachten sei daher als Beweismittel unbrauchbar. Beim Eigenimport von gebrauchten Fahrzeugen sei beim Kauf von einem Privaten keine "fiktive" Umsatzsteuer herauszurechnen. Es sei daher der Kaufpreis von 22.000 € als NoVA-Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Daraufhin stellte der Bw. einen Vorlageantrag und legte zusätzlich ein Angebot der Firma W.GesmbH vom 30. November 2004 vor. Für das gegenständlich zu bewertende Fahrzeug wurden unter Berücksichtigung der Eurotaxbewertung 18.500,00 € geboten, wobei noch der Schaden zu bewerten und abzuziehen sei (Anm: Nach Auskunft des Bw. handelte es sich dabei um einen leichten Schaden an der Seitenwand, der bereits beim Erwerb bestand.) Weiters wurde eine Kopie der Eurotax-Notierung des Mercedes-Benz James Cook Sprinter 312 D, 2874 ccm Hubraum, 90 kW in der (?) Eurotax Caravan 2004(???) (erscheint einmal jährlich) vorgelegt. Für das zu bewertende Wohnmobil (Baujahr 1996) wird ein Händlereinkaufswert von 16.390 € (inkl. USt und NoVA) und ein Händlerverkaufswert von 22.150 € (incl. USt und NoVA) ausgewiesen.

Im Telefonat vom 22. November 2005 teilte Herr G. vom SAMTC mit, das Wohnmobil sei auf Grund der Besichtigung beim ÖAMTC in Tamsweg bewertet worden. Genauere Unterlagen über die Bewertung könne er nicht vorlegen. Generell werde der Wert des Fahrzeuges nach der Erteilung der Einzelgenehmigung auf Grundlage des Eurotax-Mittelwertes durch Zu- und

Abschläge für Sonderausstattung, Zustand der Karosserie, Mehrkilometer und Schäden ermittelt.

Über den Gesprächsinhalt wurde das Finanzamt telefonisch informiert.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 1 Z 3 NoVAG unterliegt der Normverbrauchsabgabe die erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr im Inland, sofern die Steuerpflicht nicht bereits nach Z 1 oder 2 eingetreten ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 NoVAG ist die Abgabe in Fällen, in denen die Steuerschuld nicht auf Grund einer Lieferung entsteht (§ 1 Z 2, Z 3 und Z 4 leg. cit.), nach dem ohne Umsatzsteuerkomponente ermittelten gemeinen Wert des Kraftfahrzeuges zu bemessen. Wird das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bei einem befugten Fahrzeughändler erworben, dann gilt der Anschaffungspreis als gemeiner Wert. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung gehört die Normverbrauchsabgabe nicht zur Bemessungsgrundlage.

Im vorliegenden Berufungsfall wurde das gebrauchte Fahrzeug von einer Privatperson erworben. Zur Ermittlung der Normverbrauchsabgabe ist daher der ohne Umsatzsteuerkomponente ermittelte gemeine Wert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Maßgeblich ist dabei der Wert im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung im Inland, die im April 2004 erfolgte. Strittig ist nun die Höhe des gemeinen Wertes des im Inland erstmalig zugelassenen Gebrauchtfahrzeuges.

Wie oben ausgeführt, ist zur Ermittlung der Normverbrauchsabgabe der gemeine Wert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Der gemeine Wert wird gemäß § 10 Abs. 2 BewG durch jenen Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen (ausgenommen ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse) zu berücksichtigen.

Das Gesetz geht bei der Ermittlung des gemeinen Wertes eines Wirtschaftsgutes nicht von tatsächlich erzielten Preisen aus, sondern leitet den gemeinen Wert aus dem Preis ab, der nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes erzielbar wäre und ist somit eine fiktive Größe (fiktiver Einzelveräußerungspreis). Zudem gibt es nicht mehrere, sondern nur einen gemeinen Wert eines Wirtschaftsgutes, den es als objektiven Wert zu bestimmen gilt und zwar unabhängig von der Person des Steuerschuldners oder desjenigen, dem das Wirtschaftsgut zugerechnet wird, unabhängig davon, ob der Erwerber Endverbraucher oder Unternehmer im Sinne des UStG ist, unabhängig von der Handelsstufe und ebenso unabhängig, ob er für Zwecke der Umsatzsteuer oder für Zwecke der Normverbrauchsabgabe ermittelt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 18. März 1997, 96/14/0075, die Auffassung vertreten, dass eine (fiktive) Veräußerung im Inland maßgeblich sei, zumal der Steuertatbestand im Inland verwirklicht werde.

Zur Schätzung des fiktiven Veräußerungserlöses werden nach herrschender Verwaltungspraxis die inländischen Eurotax-Notierungen als Grundlage für die Bestimmung des gemeinen Wertes herangezogen. Als gemeiner Wert gilt dabei der Mittelwert zwischen dem Händler-Einkaufspreis und dem Händler-Verkaufspreis. Eine Abweichung von diesem Wert kann auch in einer unterschiedlichen Ausstattung und Abnutzung, allfälligen Reparaturen, etc. begründet sein. Nach Abzug der österreichischen Umsatzsteuer- und NoVA-Komponente entspricht dieser Mittelwert in der Regel jenem Preis, der bei einer Veräußerung des importierten Fahrzeuges an einen inländischen Abnehmer zu erzielen ist.

Der Bw. hat das beinahe acht Jahre alte Fahrzeug in Deutschland im November 2003 um 22.000 € erworben. Die erstmalige Zulassung in Österreich erfolgte rund sechs Monate später, im April 2004. Dies ist der maßgebliche Bewertungszeitpunkt.

Der ÖAMTC hat dementsprechend den Marktpreis des Wohnmobils am 15. April 2004, ausgehend vom Eurotax-Mittelwert von 19.270 mit 21.915 € (inkl. USt und NoVA) ermittelt (Händler-Einkaufswert 16.390 €, Händler-Verkaufswert mit 22.150 €). Weiters liegt ein Angebot vom 30. November 2004 vor, in dem das gegenständliche Wohnmobil als Eintauschfahrzeug unter Berücksichtigung der Eurotaxbewertung mit 18.500 € bewertet wurde.

Festzuhalten ist, dass der vom Bw. gezahlte Kaufpreis von 22.000 € dem vom ÖAMTC festgestellten Marktpreis in etwa entspricht. Im Hinblick darauf, dass zwischen dem Erwerb des Wohnmobils und dem Entstehen der Steuerpflicht ein Zeitraum von rund sechs Monaten und damit verbunden auch ein Wertverlust liegt, erscheint der vom ÖAMTC in ungefährer Höhe des Eurotax-Verkaufswertes ermittelte Marktpreis von 21.915 € durchaus realistisch zu sein und kann daher als gemeiner Wert in Österreich angesehen werden. Auch das vorliegende Angebot (Eintauschpreis 18.500 €, wobei ein beim Erwerb bereits bestehender Seitenwandschaden noch unberücksichtigt war) spricht nicht gegen diese Annahme, da davon ausgegangen werden kann, dass der weitere Wertverlust bei einem zu diesem Zeitpunkt beinahe neun Jahre alten Fahrzeug eher gering war.

Ausgehend von dem vom ÖAMTC ermittelten gemeinen Wert von 21.915 € ergibt sich daher nach Abzug der Umsatzsteuer- und NoVA-Komponente eine Bemessungsgrundlage von 15.743,53 €, sodass bei Anwendung des unstrittigen Steuersatzes von 16 % die Normverbrauchsabgabe 2.518,97 € beträgt.

Der Berufung war somit stattzugeben.

Salzburg, am 23. Jänner 2006